

Gemeinde Jettingen

Landkreis Böblingen

**Allgemeine Bestimmungen
für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen
im Bürger- und Jugendtreff Jettingen
- Benutzungsordnung -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Jettingen hat in seiner Sitzung am 21.09.2004 folgende Allgemeine Überlassungsbestimmungen für Räume im Bürger- und Jugendtreff Jettingen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Das Bürger- und Jugendtreff Jettingen dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, sozialen und politischen Leben in der Gemeinde Jettingen und kann darüber hinaus für überörtliche Veranstaltungen vermietet werden. Zu diesem Zweck können Räume und Einrichtungen im Bürger- und Jugendtreff Jettingen, insbesondere der Bürgersaal, Vereinen, Gesellschaften und Privatpersonen auf Antrag mietweise überlassen werden. Das Bürger- und Jugendtreff Jettingen erfüllt damit die Aufgabe, die Verbundenheit der Einwohner mit der örtlichen Gemeinschaft zu pflegen und die Beziehung des Einzelnen zur Gemeinschaft zu aktivieren und zu vertiefen.
- (2) Außerdem wird der Bürgersaal neben den in Abs. 1 genannten Zwecken auch für Tagungen, Kongresse, Konzerte, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul- und Familienfeiern, Veranstaltungen politischer, wissenschaftlicher oder religiöser Art zur Verfügung gestellt. Ausstellungen und Werbeveranstaltungen, z.B. Modeschauen können zugelassen werden.
- (3) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft die Gemeindeverwaltung. Veranstaltungen der Gemeinde, der Vereine und Kirchen haben Vorrang vor allen anderen Benutzern.

§ 2

Antrag auf Überlassung

- (1) Der Antrag auf Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Bürger- und Jugendtreff Jettingen ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung Jettingen unter genauer Angabe des Veranstalters und der Art und der Dauer der Veranstaltung schriftlich einzureichen.
- (2) Mit dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin ist rechtzeitig vor der Veranstaltung Kontakt wegen der Übergabe der Räume und Einrichtungen im Bürger- und Jugendtreff Jettingen aufzunehmen. Von diesen werden auch die notwendigen Schlüssel übergeben und die Geräte der Küche und sonstige Technik erklärt.
- (3) Die mietweise Überlassung von Räumen und Einrichtungen im Bürger- und Jugendtreff Jettingen bedarf eines schriftlichen Benutzungsvertrages. Der Benutzungsvertrag kommt durch Übersendung des von der Gemeindeverwaltung unterschriebenen Vertrages an den Antragsteller bzw. Veranstalter (beide nachstehend als "Veranstalter" und/oder "Nutzer" bezeichnet) zustande.
- (3) Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, jederzeit vom Vertragsverhältnis zurück zu treten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonsti-

4.1

gen unvorhergesehenen Gründen an dem/den betreffenden Tag/Tagen nicht möglich ist. Aus einer vorläufigen Raumreservierung bzw. der Vormerkung einer Veranstaltung für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden. Mieter und Vermieter verpflichten sich jedoch, eine anderweitige Inanspruchnahme oder den Verzicht auf einen vorgemerkten Termin unverzüglich gegenseitig mitzuteilen.

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung von Räumen und Einrichtungen im Bürger- und Jugendtreff Jettingen die in der Satzung der Gemeinde Jettingen über die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Hallen und Veranstaltungsräume sowie für die Überlassung von Räumen und Einrichtungen in Gemeindegebäuden (Benutzungsgebührenordnung) festgesetzten Gebühren an die Gemeinde zu entrichten. Für jede Veranstaltung ist neben den Benutzungsgebühren auch eine Kautionsleistung bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen.
- (2) Die Kautionsleistung ist mindestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeindekasse zu hinterlegen. Die Benutzungsgebühren werden nach der Veranstaltung von der Gemeindeverwaltung durch Übersendung einer Gebührenrechnung an den Veranstalter erhoben. Die Gebühren sind kostenfrei unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Buchungszeichens zu entrichten.
- (3) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Der Veranstalter hat die Räume, die Einrichtungen und Geräte unverzüglich nach der Überlassung bzw. vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck zu kontrollieren und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen unverzüglich der Gemeindeverwaltung Jettingen anzuzeigen. Er hat sicherzustellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen, Anlagen und Geräte usw. nicht benutzt werden. Der Vertragsgegenstand gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsvertrag genannten Veranstaltung genutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen oder Mängel in oder an dem Vertragsgegenstand sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, selbst eingebrachte Gegenstände und Ausstattungen usw. nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann die Gemeindeverwaltung nach Ablauf einer gesetzten Frist die Beseitigung/Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 5

Anmeldung von Veranstaltungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter hat sich an den Bestimmungen der "Versammlungsstättenverordnung", insbesondere den darin festgelegten Ausführungen der "Betriebsvorschriften" sowie den "Unfallverhütungsvorschriften" zu orientieren. Im übrigen hat er alle anerkannten Sicherheitsregeln der Technik einzuhalten und zu beachten.

4.1

- (2) Der Veranstalter ist bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtschaftung verpflichtet, die gaststättenrechtliche Erlaubnis rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen und sich evtl. sonst notwendige behördliche Genehmigungen zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (3) Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage eines Veranstaltungsprogrammes verlangen. Werden von der Gemeindeverwaltung das Programm oder einzelne Programmpunkte beanstandet, weil dieses/diese z.B. gegen die guten Sitten oder die öffentliche Sicherheit verstößt/verstoßen, und ist der Veranstalter nicht zu einer Programmänderung bereit, kann die Gemeindeverwaltung vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz steht dem Veranstalter in diesem Fall nicht zu.
- (4) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilicher Vorschriften und Anordnungen verantwortlich. Er hat Einzelanordnungen vorgenannter Art unverzüglich zu befolgen.
- (5) Die Besucher und Teilnehmer von Veranstaltungen sind anzuhalten, zur Ablage ihrer Garderobe, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten), Einkaufstaschen, Gepäckstücke und dergleichen die hierfür besonders geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Eine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände aus der Garderobe kann die Gemeinde nicht übernehmen.

§ 6

Einsatz von Polizei-, Feuerwehr- und Sanitätsdienst

- (1) Je nach Bedarf und soweit erforderlich sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache) sowie Sanitätsdienst. Der Einsatz und Umfang dieser Einsatzkräfte hängt von den Sicherheitsbestimmungen und den sicherheitsrelevanten Erwägungen und Bedürfnissen im Einzelfall ab und ist ggf. mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, je nach Art und Ablauf der Veranstaltung, eine Brandwache zu fordern. In diesem Fall wird der Umfang der Brandwache nach Absprache mit dem Feuerwehrkommandanten festgelegt. Der Veranstalter hat die Kosten der Brandwache zu tragen, es gilt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung -FwES- der Gemeinde Jettingen.

§ 7

Hausordnung

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass von den Besuchern, Teilnehmern, Anwesenden der Veranstaltung die Hausordnung gemäß der Anlage 1 eingehalten und beachtet wird. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass von der Veranstaltung kein Schaden für das Haus und die Räume und dessen Einrichtung und keine Lärmbelästigung für die Nachbarschaft ausgeht. Nachtruhezeiten sind zu beachten. Die überlassenen Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen.

§ 8

Dekoration, Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand; Werbung

- (1) Für die Dekorationen und Ausschmückungen des Vertragsgegenstandes mit Pflanzen, Blumen und anderem und das dafür vorgesehene Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Weisungen der Gemeindeverwaltung oder eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.
- (2) Änderungen in oder an dem Vertragsgegenstand - dazu gehören auch alle Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden.
- (3) Die Werbung für Veranstaltungen ist Sache des Veranstalters. Die Gemeindeverwaltung kann verlangen, dass ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Werbetexte usw.)

4.1

vor der Veröffentlichung oder Verteilung zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Im oder am Vertragsgegenstand selbst sind Werbungen, insbesondere der Anschlag von Plakaten grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen hiervon sind mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

§ 9 Ausstattung der Räume

Das Aufstellen und das Aufräumen der Tische und Stühle ist Sache des Veranstalters. Weisungen der Gemeindeverwaltung oder eines Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 10 Beleuchtung, Heizung und Lüftung

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Gemeindeverwaltung festgelegt.

§ 11 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und gastronomische Versorgung im Bürgersaal steht ausschließlich dem in einem Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Jettingen stehenden Gastronomiepächter oder einem vom Veranstalter beauftragten Unternehmen (Catering) für warm zubereitete Speisen zu. Die für die evtl. notwendige Erteilung der gaststättenrechtlichen Genehmigung notwendige Zustimmung der Gemeinde gilt mit der Überlassung des Raumes als erteilt. Jegliche Eigenbewirtschaftung ist grundsätzlich nicht gestattet, weil die Küche beim Bürgersaal hierfür nicht geeignet ist. Eine Haftung der Gemeindeverwaltung aus der Tätigkeit des Gastronomiepächters oder Catering-Unternehmens ist ausgeschlossen.

§ 12 Besucherhöchstzahl

Die Besucherzahl richtet sich nach den für die Veranstaltung vom Veranstalter mittels Stühlen bereitgestellten Sitzplätzen. Die Besucherhöchstzahl wird entsprechend dem Bestuhlungsplan auf max. 250 Personen/Veranstaltung begrenzt. Stehplätze sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 13 Rundfunk, Fernsehen, Tonaufnahmen

Rundfunk-, Fernseh- und Tonaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Gemeindeverwaltung.

§ 14 Gewerbeausübung

Die Gewerbeausübung in Räumen des Bürger- und Jugendtreffs Jettingen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeindeverwaltung. Für jede erteilte Erlaubnis kann die Gemeinde ein angemessenes besonderes Entgelt verlangen, das im Einzelfall von der Gemeindeverwaltung festgesetzt wird.

**§ 15
Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Räume und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer oder seine Beauftragten ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen usw. jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Einrichtungen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Abs. 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

**§ 16
Rücktritt vom Vertrag**

- (1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, die der Gemeinde entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Gemeinde kann zusätzlich 25 % des Benutzungsentgelts als Ausfallentschädigung verlangen. Diese Entschädigung entfällt, wenn die Gemeinde den Vertragsgegenstand für die vorgesehene Zeit anderweitig vermieten kann.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten, wenn
 - a) durch die beabsichtigte Veranstaltung oder die ihr dienenden Vorbereitungsmaßnahmen eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Jettingen bei Abwägung aller Umstände zu befürchten ist, insbesondere wenn berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass im Zusammenhang mit der Veranstaltung und/oder vor oder nach der Veranstaltung mit Gefahr von Gewalt in irgendeiner Form droht;

4.1

- b) die Gemeindeverwaltung nach Abschluss des Mietvertrages von Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich bei vernünftiger Betrachtungsweise unter Abwägung aller Umstände Anlass zur Sorge gibt, dass die vom Veranstalter geplante Veranstaltung bestehenden Gesetzen zuwiderläuft und/oder die berechtigte Sorge dazu besteht, dass Besucher, Personal, Passanten oder andere Personen geschädigt oder der Vertragsgegenstand beschädigt werden;
 - c) der Veranstalter den Veranstaltungszweck ohne vorherige Zustimmung der Gemeindeverwaltung ändert;
 - d) die für die Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen;
 - e) der Vertragsgegenstand infolge höherer Gewalt dem Veranstalter nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die Veranstaltung infolge nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst. Vertraglich erstattungspflichtige Kosten, mit denen die Gemeindeverwaltung für den Veranstalter in Vorleistung getreten ist, sind der Gemeindeverwaltung jedoch zu ersetzen.
- (4) Im Falle eines berechtigten Rücktritts nach Abs. 2 sind alle Schadensersatzansprüche und andere Ansprüche gegen die Gemeindeverwaltung, gleich welcher Art, ausgeschlossen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 17

Verstoß gegen Vertragsbestimmungen

- (1) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen kann die Gemeindeverwaltung das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist in diesem Fall auf Verlangen der Gemeindeverwaltung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er der Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Schadensersatzansprüche der Gemeinde, insbesondere aus Verzug, bleiben unberührt.
- (2) Der Veranstalter bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 18

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist ausschließlich Jettingen. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Böblingen als Gerichtsstand vereinbart.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2004 zusammen mit der

Anlage 1 Hausordnung

in Kraft.

Jettingen, 21. September 2004

gez.

Hans-Michael Burkhardt
Bürgermeister

Anlage 1 zur Benutzungsordnung im Bürger- und Jugendtreff Jettingen

- Hausordnung für die Benutzung des Bürgersaales, des Foyers und der Küche-

§ 1

Das "Bürger- und Jugendtreff Jettingen" wird von der Gemeindeverwaltung Jettingen verwaltet. Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung, insbesondere der/die Hausmeister/in, üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Im übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, Personen, die gegen diese Hausordnung verstoßen oder sich sonst ungebührlich verhalten und benehmen, unverzüglich aus dem Hause zu weisen. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, solche Personen oder Störer zur Ordnung zu rufen und ggf. selbst aus dem Hause zu weisen.

§ 2

Beginn und Ende einer Veranstaltung richten sich nach den im abgeschlossenen Benutzungsvertrag (§ 2 Benutzungsordnung) festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt eingehalten wird und der Vertragsgegenstand innerhalb einer halben Stunde geräumt bzw. verlassen wird. Sollte sich der Beginn einer Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies der Gemeindeverwaltung rechtzeitig mitzuteilen. Im übrigen obliegt dem Veranstalter die jederzeitige Pflicht, während der Dauer der Veranstaltung stets für Ordnung zu sorgen.

§ 3

Die Öffnung der Räume des "Bürger- und Jugendtreffs Jettingen" hat in der Regel frühestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung zu erfolgen. Alle Zugänge zum Bürgersaal sind, solange dieser nicht benutzt wird, geschlossen zu halten. Der Aufenthalt im Bürgersaal und/oder im Foyer ist nur Besuchern/Teilnehmern der jeweiligen Veranstaltung gestattet.

§ 4

Bei der Durchführung der Veranstaltung ist auf die Einhaltung der Ordnung zu achten. Dies bedeutet u.a., dass nach Schluss der Veranstaltung sämtliche Beleuchtungen auszuschalten sind. Soweit Fenster und Türen geöffnet wurden, sind diese beim Verlassen des Gebäudes auf jeden Fall wieder zu verschließen. Soweit im Saal und/oder im Foyer geraucht wird, sind Asche, Zigarettenskippen und Aschenbecher ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist zu beachten, dass nach Möglichkeit nur im Foyer bzw. im Außenbereich geraucht wird. Nach der Veranstaltung sind sämtliche überlassenen Räume besenrein zu verlassen. Eine Abweichung von diesen Vorgaben ist mit dem/der Hausmeister/in abzusprechen und zu vereinbaren.

Im Falle unzureichender Reinigung und erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von ½ Tag lässt die Gemeinde die Räume und Einrichtungen auf Kosten des Veranstalters selbst reinigen.

4.1

§ 5

Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten. Für bestimmte Veranstaltungen wird eine Feuerwache gestellt (§ 6 Benutzungsordnung). Fahrlässiges Verhalten und Missachtung von Bestimmungen oder Weisungen des Beauftragten der Gemeindeverwaltung oder der ggf. anwesenden Polizei -und/oder Feuerwache werden mit Hausverweis geahndet.

§ 6

Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Gegenstände dürfen im Bürgerzentrum Unterjettingen nicht abgebrannt werden. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.

§ 7

Die Dekoration, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten usw. müssen den Feuersicherheitsbestimmungen entsprechen. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während der Veranstaltung unverschlossen sein.

§ 8

Zur Befestigung von Dekoration dürfen Nägel, Schrauben, Niete, Krampen, Ösen usw. nicht in den Boden, die Wände, in Decken oder Einrichtungsgegenstände eingeschlagen bzw. geschraubt werden.

§ 9

Der Veranstalter/Nutzer hat die Räume nach der Veranstaltung in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Der anfallende Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 10

Fundgegenstände sind nach der Veranstaltung beim Fundamt der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 11

Die Versammlungsstättenverordnung des Landes Baden-Württemberg muss eingehalten werden.

§ 12

Tiere dürfen in das Bürger- und Jugendtreff Jettingen nicht mitgebracht werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindeverwaltung.